

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1789

36 (7.9.1789)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-730097](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-730097)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## PUBLICANDUM.

Nachdem zu denen von dem Königlich Preussischen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirektorio, zu Verbesserung des Nahrungsstandes, mehrerer Aufnahme der Fabriken und Manufakturen ausgefekten und bekannt gemachten Prämien der Termin mit Ende des verfloffenen Septembermonats abgelaufen, und die Verdienste derjenigen, so sich darum bemühet, gemeldet und hinlänglich legitimirt haben, nunmehr untersucht und erwogen worden; so haben Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, Dero Allerhöchsten Absichten bei diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, diejenigen, welchen wegen ihres bezeigten Fleißes und angewandten Bemühungen einige dieser Prämien haben zuerkannt werden können, hierdurch öffentlich anzurühmen und bekannt zu machen. Es ist demnach das 2te Prämium wegen gezeugener weißer laubbarer Maulbeerbäume, 1. im Mindenschen dem Accisekontrollleur Dunder zu Minden, wegen der im Blankenschen Garten gesetzten 223 Stück Maulbeerbäume, wovon schon 148 Stück verpflanzt sind; 2. in der Eburmark dem Bürger Gottfried Kunze zu Oberberg, wegen gezeugener 1125 Stück plantagenmäßiger Bäume, und zwar jedem dieser beiden Demerenten mit 20 Rthl. bewilliget worden. Ferner das dritte Prämium auf die Anlegung der Maulbeerhecken im Magdeburgischen a) dem Rathmann Vollbeding zu Neuhaldenleben wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 644 Fuß lang, b) dem Johann Friedrich Meschmann daselbst, wegen einer Maulbeerhecke von 540 Fuß lang, c) dem Johann Christian Krause zu Seehausen, wegen einer Hecke von 360 Fuß lang, und zwar jedem dieser drei Competenten mit 20 Rthl. zugeeignet, nicht minder das 5te Prämium, wegen angepflanzter 10 bis 12 jähriger Eichen im Magdeburgischen a) dem Klosterförster Hörstel in der Kreuzhorst, wegen angepflanzter 450 Schock Eichen, und b) dem Forstmeister von Siegsfeld zu Acken, wegen verpflanzter 15416 Stück 8, 10 und 12 jährige Eichen, und zwar jedem mit 40 Thaler affordiret. Desgleichen ist das 6te Prämium für Forstbediente, Magistrate und Gemeinden, wegen besäeter Sandschellen mit Holzsaamen, im Magdeburgischen a) dem Forstmeister von Siegsfeld zu Acken, wegen der mit Kiebsaamen besäeter 38 bis 40 Morgen Sandschellen, b) dem Förster Hesse zu Neuhaldenleben, wegen der mit Ethern, Birken, Küstern und Linden besetzten schädlichen Wüstenei von 30 Morgen Landes, c) dem adelichen Förster Dräger zu Randow wegen der mit 3600 Weiden besetzten unnützen Wüstenei, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 30 Rthl. zugebilliget, auch ist das 8te Prämium wegen angelegter lebendiger Hecken von Weiß und Schwarzdorn, Büchen und Küstern, im Magdeburgischen dem Kammerer Krapenberg zu Obiefelde, wegen der um seine drei Gärten angelegten lebendigen He-

cken,



Kou; 131 Ruthen lang von Büchen und Weisdorn, mit 20 Rthlr. ungetheilt worden. Ferner ist das 9te Prämium, wegen der vorzüglich in Tiefbauern und Dispreffen um Gärten, Tristen und Hütungen angelegten Feldsteinmauern in Litt hauen a) der Gemeinde zu Glasau wegen der längs dem Kowalkschen Walde gezogenen Feldsteinmauer von 178½ Eulmische Ruthen lang b) dem Freisassen zu Kammionken, wegen einer dergleichen Mauer von 171 Eulmische Ruthen c) dem Freisassen zu Schuklen, wegen der in ihren Feldern von neuem aufgeführten Feldsteinmauern von 215 Eulmischen Ruthen lang, und d) dem Eigenthümer Schlägel zu Neuschendorf, wegen des um seinen Garten gezogenen Feldstein Zauns von 20 Ruthen lang, und zwar jedem mit 20 Rthlr. ausbezahlt; desgleichen das 14te Prämium für einen Brauer, Bäcker und Brandtweimbrenner, im Klebe- und Neursischen, wegen des Gebrauchs der Steinkohlen statt der Holzfeuerung, im Neursischen dem Brandtweimbrenner, Karl Rating, zu Neurs, wegen verbrauchter 240 Gang Steinkohlen, mit 20 Rthlr. zugebilliget, nicht minder das 19te Prämium für vier Gemeinden, welche ihre Gemeinheiten selbst unter sich theilen, 1. in Elevechen der Gemeinde zu Wardhausen, wegen freiwilliger Gemeinheitsheilung; 2) in Litt hauen den fünf Eulmischen und acht bauerlichen Einfassen zu Drusken eben deshalb, und 3. im Magdeburgischen der Gemeinde zu Grabow, wegen getheilter Gemeinheit mit den dortigen vom Wulffenschen Gute, und zwar jeder mit 30 Rthlr. bewilliget, auch ist das 20te Prämium, wegen der Futterkräuter und künstlichen Wiesen, 1. in Litt hauen dem Administrator Todtenhöfer auf den Angeroppischen Gütern wegen der mit rothem holländischen Kleesamen besetzten 267 Morgen Magdeburgisch; 2. in der Churmark a) den beiden von Arnimischen Wirtschaftsschreibern Kraak und Rasch, zu Suckow, Ebarlottenhof, Louisenhof und Kölpin, wegen der mit Kleesamen besetzten 210 Morgen, und b) der Gemeinde zu Flieth, wegen der mit Kleesamen besetzten 46 Morgen Land, und zwar jedem dieser 3 Impetranten mit 20 Rthlr. zugebilliget, desgleichen das 21ste zur Beförderung der Stallfütterung des Rindviehes ausgelegte Prämium im Magdeburgischen a) dem Freisassen Laue zu Alten Weddige, wegen der seit drei Jahren im Stalle gefütterten 29 Stück Rindvieh, und b) dem Amtmann Ramdohr zu Westeregeln, wegen der seit drei Jahren eingeführten Stallfütterung auf 54 Stück milchende Kühe, und 30 Zugschweine, jedem mit 20 Rthlr. affordiret. Ferner ist das 23ste Prämium auf die Mergeldüngung in Pommeren der verwittweten Landrätthin von Dork zu Kankelst, wegen der daselbst mit Mergel gedüngten 297 Scheffel Ausfaat, mit 20 Rthlr. ungetheilt, desgleichen das 26ste Prämium, auf die vier besten ausländischen Hengste, in Ost Friesland dem Liard Dinnen Becker und Klaas Jaassen Dinnen zu Alt. Harlinger Spyl und in der Sunnixer Niege, welche einen vorzüglich schönen ausländischen Hengst von schwarzer Farbe zum Beschalen angeschafft haben, mit 40 Rthlr. bewilliget; nicht minder das 27ste auf die Beförderung des Hopfenbaues ausgelegte Prämium, 1. in Litt hauen dem Amtmann Reidener zu Tollmingslehmen wegen angepflanzter 1700 Hopfenstiele; 2. in Westpreußen dem Beamten Hansemer zu Zain wegen eines angelegten Hopfengartens von 4 Morgen 140 □ Ruthen Magdeburgisch, und zwar jedem dieser beiden Demerenten mit 40 Rthlr. ausbezahlt worden. Auch ist das 38ste Prämium auf die selbst verfertigte Spitze, so den Bräukern an Dessen und Feinheit gleichkommen, in der Churmark a) der Charlotte Drubeln, b) der Charlotte Chamern, und c) der Elisabeth Rauschettin verehlt. Bewisz zu Potsdam, da ihre Arbeiten nicht völlig dem Prämienfuge ein Genüge leisten, jeder zur Halbschied mit 12 Rthl. 12 Gr. bewilliget worden.

den.



den. So viel ferner das 41ste Prämium auf das beste Stück gestreiftes Flanel oder Baumwollenzug zu Minden oder Herforden betrifft; so ist dem Fabrikanten Fröning, zu Herforden wegen der producirten beiden Proben von Baumwollen- und Leinenzeug eine extraordinäre Belohnung von 20 Rthlr. affordiret. Sodann ist das 55ste auf das feine wollene Gärgepiß, Bedufs der hiesigen Fabriken, ausgefetzte Prämium in Pommern der Stiechtöchter des Knopfmachers Hase zu Wyriz, Namens Charlotte Louise Steimertin, welche aus einem Pfund Berlinischer Wolle vierzig Stück Garn in der vorgezeichneten Art gesponnen hat. Ferner das 56. auf das feine baumwollne Gärgepiß zu den Pommernischen Fabriken ausgefetzte Prämium in Pommern a) des Strumpfwärkers Ritters Edefran zu Garz wegen gesponnener 46 Pfund fein baumwollne Garn, b) des Strumpfwärkers Meyer Ehefrau dajelbst, desgl. wegen 45 Pfund, c) dem Invalidendragoner Birkow dajelbst, desgl. wegen 46 Pfund, und d) des Strumpfwärkers Widder Ehefrau dajelbst, wegen 47 Pfund, und zwar jedem dieser fünf Competenten mit 20 Thlr. zugeeignet, desgleichen das 59ste Prämium für 4 junge Bienen im Magdeburgischen, welche in Einem Jahre das mehreste Garn gesponnen haben, dem ältesten Sohn des Schulhalter Schüller zu Isterbies, Namens Christian Erdmann Schüller, welcher einige 60 Stück Garn gesponnen hat, mit 5 Thlr. affordiret, und endlich das 62ste auf die Beförderung der Bienenzucht in den Provinzen Litthauen und Kleve ausgefetzte Prämium im Eleyischen dem Peter Len Haef zu Haan im Amte Kleve, wegen durchgebrachter und vorgewiesener 178 Bienenstöcke, mit 5 Thlr. zugewilliget worden. Außerdem ist 1. der Maria Dorothea Krumesin zu Königsberg in Preussen, wegen der eingereichten feinen Leinengarnproben, eine extraordinäre Belohnung von 10 Thlr. und 2. dem Englischen Färbemeister, James Hootier dajelbst, wegen der gemachten Einrichtungen zu den Kesselfeuerungen mit Steinoblen, eine außerordentliche Prämie von 100 Thlr. affordiret worden. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten bleibt, nach beygebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bey der künftigen Vertheilung vorbehalten. Signatum Berlin den 7. Jul. 1789.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnäd. Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

## PUBLICANDUM.

Auf Seiner Königl. Maj. von Preussen Unserer allergnädigsten Herrn Befehl, setzt das General-Ober-Finanz Kriegs- und Domainendirectorium für die bey Jahrede 1788 und 1789 nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des Decembermonats jedes Jahres, denen, so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimirt haben, zuerkant und ausgezahlt werden sollen; als 1. denjenigen 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume 4 Fuß unter der Krone hoch werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 25 Thlr. 2. Denen 6 Demerenten, welche in Unsern sämtlichen Staaten dies- und jenseits der Weser, exklusive Schlessen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felber, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr  
fort.



fortgebracht zu haben erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Thlr. Im Magdeburg- und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze und Maulbeerbäume oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschieden dürfte, als wechhalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben. 3. Denjenigen 4 Forstbedienten, die auf den Herbst künftigen Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgefäet haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 4. Denjenigen 3 Forstbedienten, die bis auf dem Herbst künftigen Jahres die größte Anzahl schöner gerader, bereits 10 bis 12jähriger von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Thlr. 5. Denjenigen 3 Königl. Ehr- und Altmärkischen Forstbedienten, welche in ihren Revieren die größten Anlagen von Schlagholz werden angelegt, und den Fortgang bis ins 3te Jahr erweislich gemacht haben, jedem eine Prämie von 40 Thlr. 6. Denjenigen 4 Demerenten in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen, die aber wenigstens 5 Morgen Magdeburgisch Maas halten müssen, stehend gemacht, gehörig besäet, und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wästen durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanbau befördert haben, jedem 30 Thlr. 7. Derjenigen Stadt, Gemeinde, oder auch demjenigen Deichofficianten oder andern Partikulier in sämtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen Dämme, Deiche und Ufer durch Fachinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weidenstrauchholz zu Fachinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, ingleichen an Zeitgrabens und in Niederungen die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in guten Wachsthum stehen, durch hinlängliche Atteste werden bescheiniget haben, eine auf 6 Kompetenten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche wirklich vorhanden und bescheiniget sind, bewilliget werden. 8. Denjenigen 20 Personen ausserhalb den Westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohnstein, als welche davon ausgeschlossen sind, die Statt der Zäune die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, oder Büschen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang werden angelegt, und bis ins 3te Jahr, auch länger, werden fortgebracht haben, so daß selbige im völligen Wachsthum stehen, wobey sich aber die Kompetenten im Magdeburgischen und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeder eine Belohnung von 20 Thlr. Auch soll dieses Prämium auf diejenigen Personen in der Grafschaft Mark, welche auf den Weiden statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter eine Bewahrung von Birken oder andern weichen Nangenholz nehmen, und solches gehörig bescheinigen, mit extendiret werden. 9. Denjenigen 4 Demerenten, und zwar vorzüglich in Littbauen, Ost- und Westpreussen, auch der Grafschaft Mark, welche zu Bewahrung ihrer Gärten oder Ersten und Hütungen, und zwar in letzterer Provinz statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter auf den Weiden, wo keine Ströme hinderlich sind, die größte Stenüemauer von Feldsteinen, wenigstens 100 Ruthen lang angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Thlr. 10. Denjenigen 3 Impetranten in den Neß- und Warthe-Brüchern, welche die mehreste Anzahl Ruthen, so jedoch nicht unter 100 seyn darf, von dauerhaften Flechtezäunen, so wie sie in der Niederung an der Weichsel gebräuchlich sind, und die den Anlauf des Hornviebes wi-

der-



derstehen können, erwieslich werden angelegt haben, jedem 20 Thlr. 11. Denjeni-  
 gen 3 Kompetenten in den Meh- und Warthe-Brüchern, welche die mehreste Anzahl  
 Weiden dergestalt werden angeflaut haben, daß solche Fortgang versprechen, jedem  
 20 Thlr. 12. Denjenigen 4 Impetranten, welche die beste Alleen von Obstbäumen  
 auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 20 Thlr. 13. Demjeni-  
 gen, welcher im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädt-  
 schen, Magdeburgischen, der Ebur- und Neumark, Ost- und Westpreussen, gute Stein-  
 kohlen entdecken wird, eine Belohnung von 250 Thlr. 14. Demjenigen Brauer, Bä-  
 cker oder Brauntweibrenner in den Provinzen Kleve und Meurs, auch der Grafschaft  
 Mark, der statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlenfeuerung bey seiner Nahrung be-  
 dienen und die mehresten Steinkohlen statt des Holzes dabei verbraucht zu haben beschei-  
 nigen wird, jedem 20 Thaler. 15. Denjenigen 2 Grobschmieden in Berlin, welche  
 zum erstenmal, bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch  
 derselben beobachten werden, auch solches hinlänglich bescheinigen, jedem 20 Rthlr.  
 16. Denjenigen 3 Kompetenten im Saalkreise, und der Grafschaft Mansfeldt, welche  
 sich bey der Stubenfeuerung zuerst der Löbghäuschen Steinkohlen bedienen werden, jedem  
 5 Rthl. 17. Denjenigen 2 Impetranten im Saalkreise und der Grafschaft Mansfeldt,  
 welche bey den Brauereyen, Gips- Ziegel- und Brauntweibrennereyen statt der Holz-  
 feuerung den Gebrauch der Löbghäuschen Steinkohlen einführen werden, jedem 25 Rthl.  
 18. Demjenigen, welcher in der Provinz Kurmark, Pommern, Magdeburg und Hal-  
 berstadt, den ersten Ziegel- und Kalkofen mit Torf betreiben, oder sich dabei der aus  
 dem Magdeburgischen und Halberstädtischen, oder aus Schlessien in hinlänglicher Quan-  
 tität zu erhaltenden Stein- und Braunkohlen bedienen wird, 50 Rthlr. 19. Demje-  
 nigen, der im Saal- und Mansfeldschen Kreise, zum Brauntweibrennen, statt der  
 Holzfeuerung, Stein- oder Braunkohlen gebrauchen wird, 30 Rthlr. 20. Demje-  
 nigen, welcher im Saal und Mansfeldschen Kreise, zum Ziegelbrennen sich der Stein-  
 oder Braunkohlen bedienen wird, 40 Rthlr. 21. Demjenigen, so in dem Saal- und  
 Mansfeldschen Kreise, zum Gipsbrennen, Stein- oder Braunkohlen gebrauchen wird,  
 20 Rthlr. 22. Demjenigen, der hinlänglich bescheinigen wird, daß er einen Kalkofen  
 bloß mit Torf betrieben und es so weit gebracht, daß er mit 1200 Stück Torf, eben  
 so viel Kalk gut und gaar gebrannt, als vorher mit einer Klafter Riephen- oder Fich-  
 tenholz, von 6 Fuß breit und hoch, und 3 fäßige Klobenlänge geschehen, ohne mehr Zeit  
 auf das Saarbrennen beym Torf, als bey der Holzfeuerung vermandt zu haben, eine  
 Prämie von 50 Rthlr. 23. Demjenigen, welcher einen Ziegelofen mit Torf befeuert,  
 und mit 1000 bis 1200 Stück Torf die Wirkung eines Klafter Riephen- oder Fich-  
 tenholz von vorgedachtem Maas binnen gleicher Zeit hervorgebracht haben; auch daß  
 die Qualität der damit gebrannten Ziegeln untadelhaft gut ausgefallen ist, gehörig be-  
 weisen wird, eine Belohnung von 50 Thlr. 24. Demjenigen, der eine Holzersparniß  
 von einem Viertel des Bedarfs gegen den bisherigen beym Kalkbrennen anliebt, wenn  
 auch gleich ein Theil dieser Ersparniß durch das Zerbrechen der Steine in kleinere Stücke  
 und anderen erforderlichen Handarbeiten verloren giuge, anliebt, eine Prämie von  
 30 Thlr. 25. Derjenige hiesige Brauer und Brauntweibrenner, welcher sich zuerst  
 statt der Holzfeuerung der Steinkohlen zu seinem Gewerbe mit Erfolg bedienen haben  
 wird, jedem 20 Thlr. 26. Demjenigen Maurer- und Töpfermeister in Berlin, welcher  
 sich in der Feuerbaukunst vorzüglich hervorgethan zu haben bescheinigen wird, jedem 20 Thlr.



27. Demjenigen, der in der Provinz Cleve den ersten gemauerten Ziegelofen errichtet, 30 Rthlr. 28. Denen beyden diesem Beyspiel zuerst nachfolgenden Competenten, jedem 20 Rthlr. 29. Demjenigen Ziegelstreicher, der einen dortigen Einländer das Streichen und Brennen lehret, für jeden der 5 ersten 20 Rthlr. 30. Denjenigen 5 ersten Lehrlingen in der Provinz Cleve, welche das Ziegelstreichen und Brennen erlernen, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr. 31. Denjenigen 4 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthlr. 32. Denjenigen 4 Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräutersaamen ausgesät, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr. 33. Denjenigen 10 Bauern, davon jeder 2 Morgen Magdeburgisch Maas mit Futterkräutern besät, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr. 34. Denen 4 Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnützig machen werden, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. 35. Demjenigen, der die beste noch unbekante Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr. 36. Denjenigen 4 Wirthen im Magdeburgischen, der Ruc- und Neumark, Pommern und Preussen, welche die Mergeldüngung zum erstenmal einführen und am mehresten pouffiren werden, jedem 20 Rthlr. 37. Denjenigen 4 Landleuten (die adelichen Gutsbesitzer und Beamte davon ausgenommen) im Magdeburgischen und der Grafschaft Mark, so an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellt haben, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. 38. Denjenigen 3 Landleuten in der Grafschaft Mark, welche die besten ausländischen Mutterpferde anschaffen und halten werden, jedem 5 Rthlr. 39. Denjenigen 4 Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, auch der Grafschaft Mark, welche bey der jährlichen Hengstföhrung, die 4 besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Rthlr. 40. Denjenigen 4 Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seits den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisches Maas damit angepflanzt haben, jedem 40 Rthlr., und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfendaaues, nähere Anweisung verlangen, sich bey den resp. Kammern ihrer Provinzen melden. 41. Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob- und welchergestalt zur Conservation der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen außer den hohen Säunen um die Gärten, so Hackelwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr. 42. Denjenigen 10 Bleichereien in der Grafschaft Mark, welche jährlich, statt der holzverwässenden eichenen Bleichstöcke, dergleichen von Haselholz erweislich gebrauchen, für jede 100 Stück haselne Bleichstöcke 15 sbr. oder 6 Gr. 43. Denjenigen zwey Impetranten, welche den Waydbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleichkommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr. und denjenigen 2 Competenten, welche ihn dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 4 Centner gewinnen werden, jedem 40 Rthlr.; auch soll auf den auswärtigen Verkauf des Wayds, Zoll- und Accise-frey.



freyheit bewilliget werden. 44. Demjenigen 3 Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Rthlr. 45. Demjenigen, der in Königl. Landen eine Walkerde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr. 46. Demjenigen, der in der Alt. Ufer und Mittelmark, Pommern, dem Neuhofdistrict, besonders aber in Cujavien und Westpreussen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 100 Rthlr. Jedoch wird solches in beyden letzten Provinzen nur demjenigen erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 $\frac{1}{2}$ , oben 1 Fuß breit, und 6 Fuß hoch angeleget hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeteradministration nähere Nachricht erhalten. 47. Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen verstehet, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren fehet, eine Belohnung von 50 Rthlr. 48. Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arsens einreicht, so daß die darnach angestellte Versuche der Anleitung genügen, eine Belohnung von 30 Rthlr. 49. Demjenigen 2 Duvriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Wollfabriken, das Tuch- und Maschmachersgewerk, in den Provinzen diesseits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten dräternen Ringen und stählernen Nieten in billigen Preisen versorgen, jedem 20 Rthlr. 50. Demjenigen 2 Personen, die ein Stück selbst gefertigter Spitzen, so den Brüsslern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder 25 Rthlr. 51. Demjenigen zwey Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 30 Rthlr. 52. Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschleßen, und bisher unbekannt gewesen sind, erfindet und einführen wird, 30 Rthlr. 53. Demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welcher das beste Stück gestreiften Flanell oder baumwollenen Zeug produciren wird, resp 30 oder 25 Rthlr. 54. Demjenigen 2 Fabrikanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Rthl. wollene Waaren, von eigener Verfertigung außer Landes werden debitiret und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugniß des auf der Messe sich befindenden Königl. Kommissarii, und durch die Atteste der Grenzzollämter legitimiret haben, jedem 40 Rthlr. 55. Demjenigen 2 Leinenhändlern oder Kaufleuten, in der Provinz Halberstadt und der Grafschaft Mark, welche das mehreste dasebst fabricirte Leinen in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 30 Rthlr. 56. Dem 6 Leinwebern im Herzogthume Magdeburg, der Grafschaft Mark, der Kur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreussen, so auf eigener Rechnung die mehreste Leinewand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Rthlr. 57. Demjenigen 4 Unterthanen auf dem platten Lande, Gutsbesitzer, Prediger und Beamte davon ausgeschlossen, außerhalb den Provinzen Halberstadt und Hohenstein, als welche davon ausgeschlossen sind, so von selbst gewonnenen Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 20 Rthlr. 58. Demjenigen zwey Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinendamast

wer=



werden gewürket haben, jedem 20 Rthlr. 59. Denjenigen zwey jungen Burſchen, welche ſich in der Provinz Minden und der Graffſchaft Mark, um das Leinen-Dammweben zu erlernen, bey geſchickten Meiſtern zuerſt in die Lehre geben, und gehörig einſchreiben laſſen werden, jedem 20 Rthlr. 60. Demjenigen, der die beſte Bleiche des Leinens und Garnes nach Holländiſcher Art dem Harlemmer am nächſten Kommend, anlegen wird, ein Prämium von 40 Rthlr. 61. Demjenigen, der in einer der Städte des Fürſtenthums Minden und der Graffſchaft Ravensberg die erſte Garnbleiche nach dem Fuß der Elber-Felder anlegen wird, ein Prämium von 40 Rthlr. 62. Demjenigen Bleicher in der Stadt Herforden, welcher daſelbſt eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe ſie auch ſeyn mag, bis zum Sept. künftigen Jahres mit den mehreſten Leinen, ſo er ſelbſt dort hat weben laſſen, belegen und die gebleichte Quantität durch glaubwürdige Urtheile von den Nachbarn oder ſonſt beſcheinigen wird, eine Belohnung von 20 Rthlr. 63. Denjenigen fünf Bauernfrauen in Weſtpreußen und der Graffſchaft Mark, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinewand noch nicht im Gange geweſen, zum erſtenmal auf einen eignen Weberſtuhl ſelbſt ein Stück Leinewand von 60 Ellen anfertigen und ſolches gehörig beſcheinigen werden, jeder eine Prämie von 8 Rthlr. 64. Denjenigen zwey Bauernfrauen in Weſtpreußen und der Graffſchaft Mark, welche zum erſtenmale auf einem eignen Weberſtuhle ſelbſt ſo viel Leinewand gewebt, daß ſie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthſchaft noch ein Stück Leinewand von 60 Ellen mittlerer Gattung verkaufen kann, und ſolches gehörig beſcheiniget, eine Belohnung von 15 Rthlr. 65. Denjenigen vier Unterthanen in den Graffſchaften Lingen und Mark, die ſich vorhin noch nicht gehabte neue Weberſtühle innerhalb Jahresfriſt angeſchaft und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben laſſen, jedem 8 Rthlr. 66. Demjenigen vier Mägdens oder Frauenperſonen in den Graffſchaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfriſt das Weben erlernen und für ſich oder andere ein- oder mehrere Stücke Leinewand gewebt haben, jeder 5 Rthlr. 67. Demjenigen einländiſchen Ketten-Spinner im Cleveſchen, der in einem Jahre das mehreſte eigene Geſpinnſt abgeliefert hat, 25 Rthl. 68. Denjenigen drey Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigſtens 20 Pfund fein Wollengarn, zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fäden, und die Fiße zu 40 Faden nach der Berliner Haſpel zu  $3\frac{1}{2}$  Ellen lang, in einem Jahr für die einländiſche Fabriken geſponnen zu haben, erweiſlich darthun können, jedem 20 Rthl. 69. Denjenigen vier Spinnerinnen oder Spinnern, welche erweiſlich machen können, ein Quantum von wenigſtens 20 Pfund Baumwollen Garn, von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fäden, und die Fiße von 20 Faden, über den Berliner Haſpel von  $3\frac{1}{2}$  Ellen lang in einem Jahr für die Baumwollenfabriken in Pommern und der Graffſchaft Mark geſponnen zu haben, jedem 20 Rthl. 70. Denjenigen Sechszehn Haushaltungen geringer Leute in der Nieder-Graffſchaft Lingen, die durch ein Urtheil ihrer Prediger, eines Groſſiſten und des Beamten, nachweiſen werden, daß ſie nach Ablauf eines Jahres das mehreſte Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachſe, Hanf oder Wolle geſponnen, auch ihre Familie und Kinder dazu angehalten haben, jeder 3 Rthlr. 71. Denjenigen 6 Jungens oder Mannsperſonen in der Graffſchaft Lingen, welche ſich zuerſt am Ende des Prämienjahres melden und hinlänglich beſcheinigen werden, daß ſie innerhalb des Jahres das Spinnen

nen



nen erlernt und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem eine Belohnung von 4 Rthlr. 72. Denjenigen 6 jungen Burschen, welche sich im Magdeburgschen und der Neumark auf die Spinnererey legen, und in einem Jahr erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, jedem 5 Rthlr. 73. Denen beyden Commercianten in der Grafschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachß zum Spinnen auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Rthlr. 74. Denen in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden 4 Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist, nach dieser Bekanntmachung, 2 Schfl. Leinsaamen und 2 Lingenische Schfl. Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem eine Prämie von 10 Rthlr. 75. Denjenigen fünf Personen in Litthauen, dem Herzogthume Cleve und der Grafschaft Mark, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, jedem 8 Rthlr. 76. Denjenigen zwey Neubauern oder Heuerleuten in der Grafschaft Lingen, welche sich zwey oder mehrere Zug-Ochsen, anstatt der Pferde anschaffen, beybehalten, damit ihren Acker thauen und sonstige Arbeit verrichten, jedem 10 Rthlr. 77. Demjenigen Colono in der Grafschaft Lingen, der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Rthlr. 78. Denjenigen zwey Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Kleesaamen, und wenigstens 5 Berliner Schfl. Saat davon angebauet haben werden, jedem 8 Rthlr. 79. Denjenigen zwey Competenten in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die Spanische Schaafzucht einführen, und es darin erweislich am weitesten gebracht haben werden, jedem 50 Rthlr. 80. Denjenigen zwey Baubedienten, welche die beste Ausarbeitung des vollkommensten Risses und Anschlages von Unterthanengebäuden einreichen wird, resp. 100 und 50 Rthlr. 81. Demjenigen, der statt der Lumpen und des Saasleims andere eben so brauchbare Materialien zur Papiersfabrikation ausmitteln wird, eine Belohnung von 100 Thlr. 82. Denjenigen 5 Personen auf der Insel Borckum, so sich auf die Spinnererey legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn werden gesponnen haben, jeder 10 Thlr. 83. Denjenigen 3 Gemeinen in Westpreussen, welche in einer Gegend, wo das Holz über eine Meile anzufahren, oder sonst beyrathig ist, einen Theil ihrer Hinterländerereyen dem Holzanwuchs widmet, und wenigstens 10 Morgen so bestellet hat, daß das Holz einen guten Fortgang zeigt, eine Belohnung von 20 Thlr. 84. Denjenigen 3 Gutsbesitzern in Westpreussen, so das nemliche leisten, jedem 10 Thlr. 85. Denjenigen Unterthanen in der Churmark, welche auf ihren sonst unnützen Sandäckern eine Fichtenschonung anlegen, und solche bis zum Alter von drey Jahren fortgebracht haben, für jeden Morgen eine Belohnung von 5 Thlr. 86. Denen drey Landwirthen in der Grafschaft Mark, welche erweislich darthun werden, in einem Jahre 2 bis 3 Fohlen selbst gezogen zu haben, jedem 20 Rthlr. 86. Denen zwey Landwirthen in der Grafschaft Mark, welche nachweisen werden, 4 Fuder getrocknete Brennesseln, jedes Fuder zu 20 Centner, zur Winterfütterung eingeerndtet zu haben, jedem 20 Rthlr. 87. Denen ersten drey Demerenten in der Grafschaft Mark, die statt der Holzkohlen sich der aus Torf gebrannten Kohlen auf den Roh-Stahlhämmern ein ganzes Jahr hindurch bedienen haben, jedem 15 Rthlr. 88. Demjenigen, der in der Grafschaft Mark, besonders

(No. 36. Vvvv)

in



in Hattingen, Plettenberg und der Gegend von Neuenrade, eine feine Tuchmanufaktur aus Schlesischer oder Spanischer Wolle anlegen wird, einem jeden 50 Rthl. 89. Demjenigen, der in der Grafschaft Lingen die erste Mauersteinbrennerey anlegen wird, 50 Rthl. 90. Demjenigen, der daselbst die erste Dachziegelbrennerey anlegen wird, 50 Rthl. 91. Demjenigen, der bisher noch unbekante Steine zu Kalkbrennereyen in der Grafschaft Lingen entdecken wird, 15 Thlr. 92. Denjenigen beyden Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten werden, jedem 30 Rthl. 93. Denjenigen beyden Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche sich auf den Toback- und Hirsenbau legen, und denselben am mehresten pouffiret haben werden, jedem 30 Rthl. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich baldmöglichst und spätestens bis zum Ausgang des Octobermonats dieses und des künftigen Jahres, bey den Land- und Steuerräthen oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Haupt-Prämienberichte der Krieges- und Domainenkammern längstens Ausgangs Novembers dieses und des künftigen Jahres hier eintreffen können. Berlin, den 7. Julii 1789.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnäd. Specialbefehl.

von Blumenthal. von Gaudi. von Mauschwitz. von Schulenburg.

### A v e r t i s s e m e n t s.

1 Da auf den hiesigen Weiden in diesem Sommer eine ansehnliche Quantität Torf gegraben, und davon noch Vorrath vorhanden ist: So werden diejenigen, welche sich auf dem künftigen Winter und Frühjahr noch nicht hinlänglich mit Torf providiret haben, wohl thun, wenn sie sich zu Verhütung Mangels damit bey Zeiten versorgen, welches insonderheit denen Ziegel-Brennern hiedurch empfohlen und bekannt gemacht wird, damit sie keine Ursache finden, künftig über Torf-Mangel zu klagen. Auch hat man in Erfahrung gebracht, daß auf den auswärtigen Torfgräbereyen große Vorräthe dieser Bedarfs vorhanden sind, woselbst also ebenfalls die benötigte Provision bis zum künftigsährigen Torfstich angeschaffet werden kann. Curich den 26sten August 1789.

Königl. Preuß. Oefftl. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Es sollen in diesem Herbst verschiedene Holzverkäufe aus den herrschaftlichen Forsten vorgenommen werden, wozu vorerst folgende Termine hiedurch anberaumet und bekannt gemacht werden:

Den 9ten Sept. Nachmittags um 2 Uhr im Gehölze bey Timmel.

Den 10ten ejusdem, Morgens um 8 Uhr zu Oldenhave.

Eodem Nachmittags um 1 Uhr in der Teke bey Kloster Warthe.

Den 11ten ejusdem Morgens um 9 Uhr in Fäbberde-Hörn, und

eodem Nachmittags um 2 Uhr in den Burg-Kämpen bey Groß-Sander.

Liebhaber können sich also an besagten Tagen und Orten zur Stelle einfinden, und nach Befallen kaufen. Signatum Curich am 26sten August 1789.

Königl. Preuß. Oefftl. Krieges- und Domainen-Cammer.



3 Da das auf den 17ten October anstehende Markt zu Rahden, wegen des einfallenden Sabbats der Juden, zum Besten der jüdischen Handelsleute für dieses Jahr auf den 16. Oct. verlegt worden; so wird solches hiemit öffentlich zur Nachricht bekannt gemacht. Signatur Minden den 7ten Aug. 1789.

4 Da der Auricher und Marienhäuser Jahrmarkt in diesem Jahre nach dem im Calender befindlichen Ansatze ersterer auf den 10ten October und letzterer auf den 22ten September einfällt, beides aber Jüdische Festtage sind; als wird zur Beförderung Handels und Wandels,

- 1) der Auricher Jahrmarkt vom 10ten October auf Mittwoch den 14ten desselben Monats, und
- 2) der Marienhäuser Markt vom 22ten September auf Donnerstag den 24ten eusdem hiedurch verlegt, und solches dem Publico durch diese Publication zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sign. Aurich am 1ten September 1789. Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen-Cammer.

### Beförderungen.

1 Von Seiner Königl. Majestät von Preußen ic. Unsern allergnädigsten Herrn, ist an die Stelle des mit Tode abgegangenen Ober-Amtmanns Jhering der bisherige Gräfl. Emdenburger Gerichtsverwalter und Rentmeister Casper Erast Teltling zum Beamten des Amtes Aurich allergnädigst bestellt und angenommen worden. Aurich, den 31 August 1789.

Königl. Preußl. Ostfrel. Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst geruhet haben, den Regierungs-Referendarium Herman Justus Conring zum Assessore cum voto bey der Königl. Regierung hieselbst zu bestellen, und derselbe in dieser Qualität angenommen und verpflichtet worden: als wird solches hiedurch zur Wissenschaft des Publici gebracht. Aurich, den 31 August 1789.

Königl. Preußl. Ostfrelische Regierung.

### Sachen, so zu verkaufen:

1 Des weyl. Herrn Administratoris Haringa Frau Wittwe und Erben sind theilungshalber gesonnen, das ihnen zustehende Dominium directum in des Wessel Peters Erbpachtsplatz auf Messerland, groß 55 1/2 Orasen, woraus eine jährliche Erbpacht zu 175 Gulden in Gold, ohne Meyde, Ab- und Auffahrt um Michaelis bezahlet werden muß, am Donnerstage, den 10ten September, auf Sterenburg nahe bey Emden, der Ausmiener Ordnung gemäß öffentlich verkaufen zu lassen.

2 Weil. Frau Wittwe Doctorin Poyinga Erben in Leer wollen am Donnerstage, den 10ten Sept. ihre beide daselbst belegene Weberwohnungen auf dasiger Schule öffentlich verkaufen lassen.



3 Auf gesuchten und erteilten Consensum de alienando ist des weyl. Marten Harms Wittwe, Greetje Warners, aus freiem Willen gesonnen, ihr Haus cum annexis am Neuenwege, so von dem Schmiedemeister Jan Christian Janssen heuerlich bewohnt, und worin die Schmiedeprofession getrieben wird, am 14 Sept. durch die Aediles Rathsverwandte Wendebach und Uven öffentlich zu Norden verkaufen zu lassen.

4 Am 8 Sept. als am Dienstage, will der Kleidermacher Rudolph Zohlen in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausgeräte, Betten und Leinwand, Gold und Silber, sodann seiner verstorbenen Frauen Kleider und was mehr vorkommen wird, öffentlich ausmienen lassen.

5 Des weyl. Jan Roeden Wittwe Erben sind auf eingekommene gerichtliche Commission freywillig gesonnen, ihr in Aurich an der Kirchstraße stehendes halbe Haus cum annexis, wie auch 3 Todtengräber und eine Manns Sitzstelle in der hiesigen Stadt-Kirche, den 29. Aug., den 5. und 12. Sept. öffentlich ausbieten zu lassen, sodann im letzten Termin dem Meistbietenden loszuschlagen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commisario Reuter einzusehen.

6 Des Casper Frerichs Lucht auf dem Boekjeteler Wehn Schiff cum annexis soll den 5ten September meistbietend öffentlich verkauft werden. Conditiones sind bey der Commissions-Räthin Reuter einzusehen.

Des weyl. Jan Roeden Wittwe Erben in Aurich, sind freywillig gesonnen, ihre nahe bey Aurich außer dem Oster Thor bey Jan Weers Cannregiesser Haus belegene beyde Gärten den 29ten Aug. den 5ten und den 12ten September öffentlich ausbieten zu lassen, sodann im letzten Termin den Meistbietenden loszuschlagen. Conditiones sind bey der Comm. Räthin Reuter einzusehen.

7 Liabring Hicken in Bingham will am Sonnabend den 5ten Sept. ohngefähr 20 Stück Terhever Saugfüllens bey seinem Hause daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Der Korbmacher Frerick Jansen Trauw in Leer ist vorhabens, seinen ganzen Vorrath an Körbe, bestehend in einigen 100 Stück verschiedener Facon und Größe, nebst verschiedenen Wiegen und andern hieher gehörigen Sachen, am 14ten Sept. bey seinem Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

Des Harm Jansen auf Georginwold conscribirte Kühe, Pferde, Wagen, Pflug, Uhr und 8 Dachmete mit Haber auf dem Haln, sollen am Dienstag den 2ten Sept. bey des Debitoris Hause des Morgens um 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

8 Auf erteilte gerichtliche Commission sollen des Herrn J. de Pottere beschriebene Güter, als ein Cabinet, ein Kasten, ein Schreib-Comtoir, ein Waagen, Pferde und Chaise zur Befriedigung des Peter Haykes Cur. nom., V. von Ost, J. Fr. Janson, L. Samson u. am 16ten September in Jemgum den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

18 Des weyl. Herrn Ober-Amtmann Jherings Mobilien, als Lit de Campe, Betten, Spiegel, Schränke, Tische, Stühle, Porcellain, Linnen und Tischzeug, Silber und

und Gold, Kupfer, Messing, Zinn, sodann eine vierstige Kutsche, einen Jagd- und Bauer Wagen, Sattel und Pferdegeschirr, werden den 14ten September öffentlich verkauft werden.

10 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Verum und Norden affigirten Subhastations-Patenten und denselben beygefügtten Verkaufs-Conditionen sollen des weyl. Sibbe Jacobs Erben respective 7 und 5 Diemathen, unweit Nesse und bey dem sogenannten Garwarf belegene Stückländer, davon ersteres auf 1800 fl. in Golde, und letzteres auf 1900 fl. in Golde gerichtlich taxirt worden, in dreyen Licitationsterminen, als den 14ten Aug., 11ten Sept und 9ten Octob. c. öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden, vorbehältlich gerichtlicher Adjudication, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind bey dem Ausmiener Fridag einzusehen, auch für die Gebühr abschrittlich zu bekommen.

Zugleich wird denen unbekanntten Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich damit bis spätestens im letzten Termin melden, und ihre etwaige Ansprüche anweisen müssen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehöret werden sollen.

11 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Wittmund und zu Esens affigirten Subhastations-Patenti nebst beygefügtter Taxe und Conditionen sollen die zur Concursmasse des Hedelff Eyns gehörige beyde Plätze zu Loquard, aus 62 Diemat Marschland einem Hause, Backhaus, Garten, 1 Mannsstuhl 3 Frauen Sitze in der Kirche zu Eggelingen und 16 Gräber auf dem Kirchhofe daseibst, so auf 2300 rl. in Gold endlich gewürdiget worden, am 17ten Julij 12ten Aug. und 7ten Octob. des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Deckers Behausung zu Wittmund feilgeboten, und im letztern Termin dem Meistbietenden zum Eigenthum zugeschlagen werden.

12 Vermöge der hier auf dem Rathhause und bey dem Wohlöbl. Amtgerichte zu Pevsum affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügtter Taxe und Conditionen soll das hier in der Stadt Norden im Norder-Kluft 2ten No. 520 an der Westersstrasse belegene Haus des Jan Kuhlmann in Grimersum, welches von beidigten Taxatoren auf 325 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, ad requisitionem eines Wohlöbl. Königl. Amtgerichts zu Pevsum in einem Licitations-Termin von 9 Wochen den 28. Sept. öffentlich ausgebaut und in diesem Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zu diesem Licitations-Termin, und längstens in diesem Termin desfalls melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Norda in Curia den 7. Jul. 1789.

13 Vermöge des an der Esener und Wittmunder Amtgerichts-Stube affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügtten Conditionen soll der zur Concursmasse des  
wey.



Heiland Hausmanns Johann Evers Wilhelm Becker gehörige, zu Wallum belegene und auf 2481 fl. eidlich gewürdigte Platz in einem Termin den 9ten Octob. des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden feilendsfeste zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real Gläubigern obgedachten Grundstücks hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem Verkaufs-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Esener Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und soweit sie den Fundum betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

14 Des weyl. Doctoris Adami Erben in Aurich sind freywillig resolviret, ihr in Aurich am Markte stehendes ansehnliches Haus, Scheune und Garten cum annexis, wovon die Conditiones bey dem Auctions-Commissario Neuter einzusehen, den 12ten September in uno termino gehörigen Ortes öffentlich verkaufen zu lassen.

15 Auf erhaltene gerichtliche Commission sollen des weyl. Sibbe Jacobs bey Nesse belegene 7 und 5 Diemathen Land, so von beeidigten Taxatoren nach Abzug der Lasten auf resp. 1800 Gulden und 1900 Gulden in Gold gewürdiget worden, in 3 Citationsterminen, als den 14. Aug., den 12. Sept. und 9. Oct. des Nachmittags um 1 Uhr in des Voigt Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich feilgebieten, und dem Meistbietenden im letzten Termine salva approbatione et adjudicatione iudicii zugeschlagen werden.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Frißag gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

16 Vermöge des bey dem Amtgerichte und bey dem Stadtgerichte zu Norden, auch Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patenti und demselben beygefügeten Conditionen soll ad instantiam des Kaufmanns Dirck Roemes zu Emden mit Landesherrlichen Consens in Absicht der Erbpacht des Hausmanns Johann Typen Antheil am Leyfauder Polder zu gute 16 Diemathen groß, nebst Zubehör, so wie alles in den Verkaufs-Conditionen näher beschrieben ist, und welches Polder Land von gerichtlich bestellten Taxatoren das Diemath nach Abzug der Lasten auf 200 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitationsterminen von 4 zu 4 Wochen, als den 20sten Jul., 17ten August und 14ten Sept. d. J. des Nachmittags 2 Uhr im Weinbause zu Norden öffentlich feilgeboten und im letzten Termine dem Meistbietenden, ohne auf ein nachheriges Both zu achten, jedoch vorbehältlich gerichtlicher Adjudication, zugeschlagen werden. Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Landes mit Zubehör bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis und längstens im letzten Licitationstermin deshalb bey dem Amtgerichte hieselbst zu melden, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, in so weit sie dieses Land betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norden im Königl. Amtthause den 10. Jun. 1789.

17 Vermöge des zu Emden und Aurich affigirten Subhastations-Patents soll das sub Concursum begriffene, dem Herrn Obrist-Lieutenant von Wilhelmi zuständig ge  
we



wesene, zu Emden ohnweit des Boltenthors zwischen den Stern- und Appinga-Gängen in Comp. 12. No 103. 104 et 111 belegene, von vereydeten Taxatoren auf 1900 Gulden in Gold gewürdigte Wohnhaus sammt Kutschhause, Stall-Gebäude und dabey liegenden schönen Garten, durch dasiges Vergantungs-Departement in dreyenmalen, als am 28ten August, 25. Sept. und 23. Oct. 1789 öffentlich feilgeboden und im letztern Termin dem Meistbietenden salva adjudicatione losgeschlagen werden.

18 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gefüget, daß vermöge der am hiesigen Amtgerichte und auf dem grossen Behn affigirten Subhastations-Patenten nebst beigefügten Conditionen des Hinrich Harms Fahnster auf dem grossen Behn Hauses und Landes, welches auf 3000. Gl. gerichtlich taxiret worden, den 25ten Aug. 29 Sept. und 4ten Novbr. d. J. wovon der letzte Termin an Ort und Stelle abzuhalten, öffentlich feil geboden und dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Es werden übrigens die unbekante Creditores hiedurch erinnert, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame bis zum letzten Licitations Termin oder längstens in diesem Termin, sich zu melden, um ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie das unbewegliche Guth betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

19 Diabring Hicken in Vingum ist gesonnen, einige 20 Stück Zemlings und Füllen, am Sonnabend, den 12ten Sept. bei seiner Behausung daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Weil. Jan Martens als auch weil. Ehefrauen Erben wollen ihrer Erblassern nachgelassene Mobilien am Mittwoch, den 9ten Sept. in Leer öffentlich verkaufen lassen.

20 Philippus Sax te Emden is voornemens, zyn Woonhuis, dat van hem zelvz bewoend word, en voor korte Jaaren gantz nieuw geboawt is, staande in de Boltenpoorts Straate in Comp. 10. No. 13. uit de Hand te verhuiren of te verkoopen; wiens Gading het is, gelieve zig by bovengemoemde te adresseeren,

21 Auf erteilte gerichtliche Commission ist Johann Meyer freywillig gesonnen, sein in Aurich an der Kirchstraße belegenes halbe Haus cum annexis, den 12ten Sept. in uno Termino öffentlich auf dem Rathhause verkaufen zu lassen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen.

22 Vermöge des an der Amtgerichtsstube zu Emden, sodann zu Hinte und Vensum affigirten Subhastations-Patenti mit abschriftlich dabey angehegenen Verkaufs-Bedingungen soll des Hausmanns Hinrich Peters zu Canhusen Heerd, bestehend aus einer vor wenig Jahren neu erbaueten Behausung und Schenne, wie auch 63 Grasen Landes, zu und unter Canhusen gelegen, und von vereydeten Taxatoren auf 7650 Gl. in Gold gewürdiget worden, zur Befriedigung des Hovraths Tegel in Emden am 30sten Sept. und

und 28ten Dec. auf der Emd' Amtgerichtsstube, sodann am 9ten Dec. 1789 zu Hinte in der Wittwe Lormin-Hause öffentlich feilgeboten und den Meistbietenden losgeschlagen werden.

Kaufhabende können sich also an den bestimmten Orten einfänden, ihr Gebot erdsuchen, und den Zuschlag gewärtigen. Zugleich wird auch den etwaigen, aus dem Hypothekens-Buch nicht konkurirenden Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie ihr etwaiges Recht auf obgedachten Heerd innerhalb 12 Wochen und spätestens noch in Termino des Verkaufes den 9. Dec. 1789 bey dem Emd' Amtgerichte anmelden müssen; unter der Warnung, daß sie widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie den obgedachten Fundum betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

23 Lammert Janssen Erben wollen ihr Haus und Garten zu Oldeborg, nebst einem Ganacker, zum 20jährigen Secklauf öffentlich ausbieten. Liebhaber wollen sich am Mittwoch, den 9ten September, in des Brauers Debe Janssen Hause zu Oldeborg des Nachmittags um 1 Uhr einfänden. Conditiones sind bey der Commissionärin Reuter einzusehen.

24 Auf allerhöchsten Befehl wird hieburch bekannt gemacht, daß zwischen des Hermannus Dircks und Hers Seiden Hause am Deiche gegen den Loquarder Heller ein gestrandetes kleines Schiffsboot liegt, und terminus præclusivus auf den 6 October ist. binuen welchen sich der Eigenthümer bey dem Königl. Personischen Amtgerichte und Renten melden muß, angesehen worden, und wenn sich in dicto terminis niemand als Eigenthümer meldet, und als ein solcher legitimiret, mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden solle.

25 Am 21 Sept. will die Frau Drossin von Kloster in ihrem Hause zu Norden durch den Ausmienen Rhoden von Belsen allerhand schönes Porcellain, darunter Krack-Porcellain, Chinesische Figuren, auch Schnupf- und Rauchtobacksdosen von Schat, Kupfer- und Zinnzeug, Krüge mit silbernen Deckeln, ferner allerhand Gläser, Tisch-Stühle, Schränke, Gemähde, eine Kutsche, eine Chaise, Spiegelgläser, eine Menge alter Fenster und was mehr zum Vorschein kommen wird öffentlich ausmienen lassen.

26 Es sollen die bey dem Harm Poppen Leerhoff befindliche Schweine des Gerd Garmers den 8 September bey Leerhoffs Wittwe Hause auf dem Schott öffentlich verkauft werden.

### Verheurungen.

1 Auf gerichtlich erteilte Commission ist der Vormund über weil. Robert Hapes les Kinder vornehmens, seiner Pupillen Erbpachtsheerd auf dem Haghammer Wehn, groß pl. m. 54 Diemath 29 Ruthen, May 1790 anfangend, auf Jahre öffentlich verheuren zu lassen. Liebhaber wollen sich am 10 September zu Hagum in des Eilert Dircks Behausung einfänden, ihr Gebot erdsuchen und nach Befallen pachten.

2 Die Erben von weyland Jan Edjes wollen ihren ansehnlichen Heerd zu Woltzetten im Amte Emden, mit 86 Grasen Bau- und Grünland, am Mittwoch, den 16ten dieses, auf 6 Jahren, May nächstkünftig anzutreten, in des Gerichtsdieners Dietrich Peters Hause zu Freepsum öffentlich verheuren lassen. Der



Der Herr Pastor Nicolai zu Eiderhusen ist vorhabend, seine dortige Pöfsonenlandten am Freitage, den 18ten dieses, daselbst in Jurien Janssen Hause öffentlich verheuren zu lassen.

3 Die verwittwete Frau Noest in Leer ist freywillig gesonnen, ihren vermals von Jan Davids Wittwe heuerlich gebraucht gewesen, ohngefehr 105 Gr. außer 64 Hierdup Emser Bauland großen zu Weenhufen belegenen Heerd Landes, am Freytag den 11ten Sept. von May 1790 an auf mehrere Jahren, so daß die Länder respective diesen Herbst und Frühjahr müssen angefaßt werden, des Mittages gegen 12 Uhr zu Meermoor in Gerd Smits Behausung öffentlich verheuren zu lassen, wesfallsige Heuerbedingungen bey dem Ausmiener Schelten zu haben sind.

### Gelder, so ausgebaut werden.

1 Der Vogt Katt in Esens hat Cur. nomine Styntje Voltmers auf künftigen Martini

Dren Hundert Reichsthaler in Solde gegen 5 Procent und gute Sicherheit zinbar zu belegen; wem damit gedienet, kann sich desfalls bey ihm melden.

2 Der Hausmann Fibbe Willgrubs Jacobs hat, als Vormund, auf bevorstehenden Martini Ein Tausend Gulden in Gold Pupillengelder gegen sichere Hypotheque und landübliche Zinsen zu belegen. Liebhaber wollen sich je eher je lieber bey ihm, entweder mündlich oder durch postfreye Briefe in der Ostermarsch melden.

3 Es sind sofort oder auf Michaelis a. c. 75 Rthl. in Gold gegen 5 Procent zinlich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem Herrn Justiz Commissair Steenmez in Wittmund.

4. 300 Rthl. in Gold hat jemand in Wittmund nächstkünftigen Michaelis auf sichere Hypothek gegen 5 Procent Zinsen in Gold zu verleihen. Der Kaufmann N. W. Liaden daselbst giebt nähere Anweisung.

5 Aus dem Esener Amtgerichts-Pupillen-Deposito sind 500 Gl. in Gold gegen hypothekarische Verschreibung und 5 Procent Zinsen zu verleihen.

### Gelder, so verlanget werden.

2750 Rthl. in Gold verlanget die Wittmunder Amts-Casse gegen 4 Procent Zinsen anzuleihen. Wer dieses Capital ganz oder zum Theil um Michaelis dieses Jahres unter Genehmigung der Königl. Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer bey dieser Casse belegen will, der wolle sich schriftlich oder mündlich bey uns melden. Wittmund, den 24 August 1789.

Detmers. Hoppe.

(Nr. 36. 311)

Eita.



## Citationes Creditorum.

1 Bey der Königlich Preussischen Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des Bogten Kleene zu Verum, als Curatoris des wepl. Justiz-Commissarii Brackenhoffs nachgelassenen minderjährigen Sohnes — da derselbe Namens seines Curanden die Erbschaft desselben Vaters Justiz-Commissarii Brackenhoffs zu Hage, und dessen Mutter Eta Brackenhoffs, geborne Höttings, unter Vorbehalt der Rechts-Wohltthat des Inventarii angetreten, und um Vorladung der Gläubiger gebeten hat — der erbenschaftliche Liquidations-Proceß über besagter Eheleuten Nachlaß dato eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden, und werden demnach alle und jede, welche einige Ansprüche an diese Nachlasse, es sey aus welchem Grunde Rechtsens es wolle, zu haben vermeynen, hiemit und in Kraft dieser Edictal-Citation — wovon eine allhier auf der Regierung, die 2te zu Verum, und die 3te zu Norden am Rathhause angeschlagen ist, vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monate und längstens in termino peremptorio den 6ten October nächstkünftig, Vormittags 8 Uhr, coram Deputato Regierungsrath Bluhm, auf Unserer Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche an besagte Nachlasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die aussenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlußig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Wobey denjenigen Creditoren, die nicht persönlich erscheinen können, die hiesige Justiz-Commissarii, Adv. Fisci Fbering, Adv. Fisci Block und Liaden vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Gegeben Ulrich in der Königl. Preußl. Dstl. Regierung den 15 Juny 1789.

2 Ad instantiam des Berend Liabben Brackenhoff zu Wolde, sind Edictales wider alle, so auf den von ihm öffentlich erstandenen Platz des Eyke Hagen zu Drenburg etwa noch aus diesem oder jenem Grunde einen Realanspruch formiren zu können vermeynen möchten, cum termino ad annotandum von 12 Wochen, et liquidationis auf den 21 Sept. instehend poena juris erkannt. Stieckhausen im Königl. Amtgerichte den 24 Junius 1789.

3 Vom Königl. Preußl. Amtgerichte zu Ulrich wird hiemit zu wissen gesetzt, daß auf Ansuchen des Jürgen Frerichs auf dem großen Wehn und Johann Jacobs Cordes auf dem neuen Wehn wegen der von Hinrich Harms auf Fberings Wehn öffentlich angekauften Stück-Lande Edictales cum termino von 9 Wochen und längstens peremptorisch auf den 10ten September d. J. des Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung erkannt worden, daß alle und jede, welche auf solche Grund-Güter aus irgend einem Grunde, er habe Namen wie er wolle, einige Forderung und Anspruch oder Servitut zu haben vermeinen, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grund-Güter werden vercludirt und ihnen deshalb sowol wider die Ankäufer, als wider die übrigen Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.



4 Bey dem Amtgerichte zu Emden sind am 3ten Aug. auf Ansuchen des Reichrichters Poppe Honsfeld zu Dikum, edictales contra quoscumque Creditores et p̄tendentes eines, demselben von dem Freiherrn von Lorck öffentlich verkauften, von dem Hause Ripperda von Borden herrührenden zu Pogum belegenen Heerd Landes von pl m. 32 1/2 Grasen erlannt, und müssen etwaige Ansprüche und Forderungen in den nächsten 3 Monaten, längstens aber am 12ten November nächstkünftig, bey dem Amtgerichte zu Emden entweder in Person, oder durch zulässige Mandatorios, angemeldet, und durch untadelhafte Documenta bescheiniget werden; bey Verwarnung, daß denen Ansehblicbenden nachher mit allen ihren etwaigen Ansprüchen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

5 Vom Königl. Preuß. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gefüget, daß auf Ansuchen des Heere Peters Osterold, Dönnes Janssen, Jacob Krummers, Harm Janssen und Johann Hinrich Janssen wegen der von Claes Herckes Cornelius zu Oideborg öffentlich angekauften Ländereyen, als resp. 1 Stück Acker Landes, ein Morast, 6 1/2 Grasen Grünlandes und einen Bau-Acker Edictales cum termino von 9 Wochen und längstens peremptorisch auf den 8ten Oct. d. J. des Vormittags um 9 Uhr unter der Verwarnung erlannt worden, daß alle und jede, welche auf solche Grund Güter aus irgend einem Grunde, er habe Namen wie er wolle, einige Forderung und Anspruch, wie auch Servitut zu haben vermeinen, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grund-Güter werden präcludirt, und ihnen deshalb sowol wider den Ankäufer als wider die übrigen Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

6 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist auf Ansuchen des Justiz-Commissarii Steiumeg mand. noie. des Otto Gerrits Dnne zu Carolinen Sohl wegen des von Edo Jben und dessen Ehefrau Triencke Eden privatim gekauften halben Hauses mit dazu gehörigen Garten und sonstigen Anaxen beyrn Carolinen-Sohl, Citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe und Justifikation auf den 22sten October nächstkünftig unter der Verwarnung erlannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

7 Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic. Demnach Unserer Regierung die Danke Ubben zu Loquard schriftlich unterthänigst angezeigt, wasgestalt ihr deren Ehemann Jan Haussen euch im Jahr 1787 von ihr entfernet, sie bösslich verlassen, und seit der Zeit von eurem Aufenthalt nicht die geringste Nachricht eingelassen, weshalb sie denn gebeten, eure Edictal-Vorladung Ordnungsmäßig zu veranlassen, und eventualiter auf Ehescheidung zu erkennen, solchem Suchen auch defertiret; so citiren und laden Wir euch den abwesenden Jan Haussen per publica Proclamata, davon eines alhier bey der Regierung, das zweyte zu Emden am Rathhause anzuschlagen, auch durch eine einheimische Intelligenz bekannt zu machen, hiemit ein für allemal, und also peremptorie, daß ihr a dato in den nächsten 3 Monaten mitbin im  
leg.



lehten Termino den 29. Oct. inst. früh um 8 Uhr vor Unserer Regierung vor dem Deputato Regierungs-Auscult. Reimers sen. entweder in Person oder durch einen mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und nach den Umständen und Erörterung der Sachen, rechtlicher Verfügung, im Falle eures Ausseubleibens aber daß ihr für einen bösslichen Verlasser geachtet und erklärt, und auf die von Klägerin gebetene Ehescheidung in contumaciam erkannt werden solle, gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Urkundlich mit dem Königl. Regierungssiegel besiegelt, und gegeben Aurich den 9. Jul. 1789.

(L. S.)

v. Benicke.

Reimer.

8 Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic. Fügen euch dem Johann Kammer aus Wittmund hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau Ancke Lamy Unserer Regierung hieselbst angezeigt, wasgestalt ihr im Jahr 1778 als Stück-Knecht zur Armee gegangen, und sie seitdem von eurem Aufenthalt und Leben keine sichere Nachricht erhalten, weshalb sie gebeten, euch edictaliter citiren zu lassen, und demnächst eventualiter auf Trennung der Ehe zu erkennen. Da nun solchem Gesuch deferret worden, so citiren und laden Wir euch dem Johann Kammer hiedurch, daß ihr in den nächsten 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 29. Oct. c. Vormittags 9 Uhr vor Unserer Regierung coram Deputato Regierungs-Auscultatore Reimers sen. entweder in Person oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen eures Lebens und Aufenthalts auch hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und nach den Umständen und Erörterung der Sache rechtlicher Vertügung im Fall eures Ausseubleibens aber daß die Ehe zwischen euch und der Ancke Lamy in contumaciam getrennet werden solle, gewärtiget.

Wornach ihr euch zu achten.

Urkundlich mit dem Königl. Regierungssiegel besiegelt, und gegeben Aurich den 6. Jul. 1789.

(L. S.)

v. Benicke.

Reimer.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 26. Aug. c. ad instantiam des Justiz-Commissarii Ardels mand. vom. der Direction des Ostindischen Handels, Et iuris wider sämtliche Erben einiger auf dem Schiffe Prinz Friedrich Wilhelm von Preussen verstorbenen Matrosen, als:

1) Des J. Fr. Braun, der laut Schiffs-Buchs an Sage noch zu gute hat, holländ.			154 fl. 16 fr. . =
2) H. Bestemann, aus Glückstadt	—	—	121 . 19 . . .
3) J. Claassen, aus Königsberg	—	—	223 . 16 . 8 pf.
4) Pieter Tierts	—	—	247 . 4 . . .
5) Pieter Koch, aus Havelberg	—	—	149 . 13 . . .
6) Andreas Sullefon, aus Gothenburg	—	—	105 . 2 . . .
7) J. E. Brufner, aus Eisenach	—	—	76 . 18 . . .
8) Jan Sticking, aus dem Amte Neustadt	—	—	118 . 7 . . .
9) Jan H. Lange, aus Hamburg	—	—	161 . 4 . . .
10) Nicolaus Erich, aus Smoland	—	—	88 . 4 . . .

11)

11) David Pool, aus Belfast	—	—	24 fl. 3 fir. . .
12) Eweer Del Hagestrom, aus Solthenburg	—	—	111 . 19 . . .
13) Mathias Werner, aus Sweden	—	—	154 . 12 . . .
14) F. Fr. Voekholt, aus Lubkens	—	—	110 . 11 . . .
15) Johann Franken, aus Glückstadt	—	—	46 = 13 . . .
16) J. C. Gutsmann, aus Ceylon	—	—	18 = 9 . . .
17) Wilhelm van der Linde, von der Maas	—	—	31 = 8 . . .
18) Jacob Coers	—	—	66 = 14 . . .
19) Christian Grubener, aus Amsterdam	—	—	5 = 12 . . .

also zusammen 2027 fl. 4 fir. 8 pf.

zur Angabe und Justification ihres Erbrechts dieser benannten sämtlichen Personen, sodann zur Erhebung der angeführten Summen cum Termino von drey Monaten, et reproductionis præclusivis auf den 18ten Dec. nächstkünftig bey Verlust ihres Erbrechts und bey Vermeidung der rechtlichen Folgen in Absicht der erwähnten Gelder erkannt.

Hey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 26. Aug. c. ad instantiam des Justiz-Commissarii Ardels mand. nom. der Direction des Ostindischen Handels Edictales contra quoscunque Creditores et Prätendentes in Absicht des Schiffes Prinz Friedrich Wilhelm von Preussen und der ersten sodann der zweiten Handels-Unternehmung damit ex quocunque capite zur Angabe und Justification ihrer etwaigen Ansprüche und Forderungen, cum Termino von 3 Monaten et reproductionis præclusivis auf den 18. Dec. nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

### Notifikationen.

1 Bey Rudolph Becker, Spiegelmacher in Emden, ist zu bekommen best Novans Glas in Rörben, alles dreymal gebrannt, als 3 R für 28 St. holländisch, 3 B — 3 F — 3 G | — nach Rato in Preis, auch gläserne Klock Laternen; er hat auch eine Ladung besten Hopfen bekommen; er renoviret auch alte Spiegel von Flecken, und hat gemahlen Gips, Glasmacher Diamanten, ungleichen geschnittene Fensterscheiben für einen billigen Preis zum Verkauf.

2 Der Kaufmann D. B. Schmeding in Aurich hat zu verkaufen: 5 Iperne Posten, welche a 11 Fuß lang, 6 Zoll dick und 27 bis 32 Zoll breit sind; ungleichen etliche 6 Zolls Iperne Falgen zum Mühlenbau, und verschiedene schwere Eisenstämme, welches alles recht gesund ist. Wer zur einen oder andern Sorte Lust hat, der kann es für einen billigen Preis von ihm bekommen. Uebrigens ist das Ipern-Holz schon vier Jahre im Trocknen gewesen.

3 Es ist vor etlichen Tagen ein Posthorn aus dem hiesigen Post-Stall entwendet worden. Wer dem Postamt davon Nachricht giebt, erhält eine der Sache angemessene Belohnung. Aurich, den 19 August 1789.

4 Nachdem der Hinrich Harichs zu Bunde seines Alters und Schwachheit halber die Verwaltung seiner Güter nicht selbst mehr besorgen können, und deswegen den Kauf



Kaufmann Jannes de Voer und Hanke Wagenborg zu Bunde zu Curatores erwählt hat, diese auch gerichtlich bestätigt worden; so wird solches hiemit bekannt gemacht. Es muß sich daher Niemand mit dem Hiarich Hiarichs selbst, sondern mit dessen bemeldete Curatoren in Verträge einlassen, auch dem erstern nichts borgen, widrigenfalls die Verträge für nicht geschlossen erklärt und die Schulden nicht bezahlet werden. Leer im Amtgerichte den 21 August 1789.

5 Der Kammer Kanzleist Freese hat in Commission die Ost-Friesischen Intelligenzblätter von 1778 bis 1789, jeden Jahrgang in blauem Pappbände geheftet, gegen billigen Preis abzustehen. Wer solche anzuschaffen Lust haben möchte, beliebe sich des forderns an sie zu melden. Etwaige Briefe werden postfrei erbeten.

6 Es wird ein jeder, welcher in der Plaggischen Apotheke in Aurich entweder an Interessen oder für Medicamenten schuldig ist, hiedurch erinnert und gebeten, sich innerhalb 6 Wochen bei dem Rathsverwandten Meyer mit der Bezahlung einzufinden, widrigenfalls zu gewärtigen, daß es durch gerichtliche Hülfe begetrieben werde.

7 Nachdem des Petrus Secken Mühle in Meddog am 7 August 1789 in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhr in Brand gerathen, und man von Directionswegen vermutet, daß derselbe geflissentlich veranlaßt worden, so wird demjenigen, welcher der Direction den Thäter dermaßen anzugeben weiß, daß derselbe nach Rechten bestraft werden kann, 50 Rthlr. Belohnung angeboten, weshalb sich derselbe bey dem Directore der Mühlen-Feuer Societät Adv. Fisci Jhering in Aurich, oder Deputirten Jbe Gerdes Müller in Egel melden kann.

8 Nachricht.  
Da an verschiedenen Orten ausgesprenget worden, als wenn ich meine Wirthschaft wie auch die Weinstube, welche lange Jahre her in meinem Hause gehabt, niedergelegt hätte, so mache dem geehrten Publico bekannt, daß es ungegründet sey, und alles so wie vorhin mit allen möglichen Fleiß fortgesetzt werde, und ersuche ich die honetten Reisende, indem es mir nicht an Logis fehlet, mich mit ihrem Zuspruch zu beehren. Aurich den 29sten August 1789.

Wittwe Frerichs.

9 Levy David zu Emden läßt hiermit dem Publico nochmals bekannt machen, daß er, weils er sich des Kohlenhandels gerne entledigen will, gesonnen ist, denjenigen, welche 6 Hut und darüber von ihm kaufen wollen, den Hut zu 17 1/4 Gulden holländisch zu lassen, darunter aber bleibt es bey dem Preis zu 18 1/2 Gulden. Es sind beste Sonderlandsche Kohlen, welches man zu Aurich bey dem Schmiedemeister Wtenholz, wie auch zu Neustadt Giddens bey der Wittwe Ripen und bey verschiedenen andern Schmie den hier im Lande erfahren kann.

10 In Emden bey dem Glaser und Glasbändler Jan Vock in der Norderstrasse sind zu bekommen: alle Sorten Glaspfannen mit überaus schweren Raffen, als doppelte Glaspfannen mit Glas in Stopfsarbe und übergejährt a 27 Stüber, eukelte dito a



12 1/2 Stüber, enkelt dito ohne Rappen a 7 1/2 Stüber, wie auch geschnittene Fenserscheiben für sehr billige Preise. Schriftliche Aufträge werden postfrey erbeten.

11 Een in den Jaare 1782 tot Groningen nieuw uitgehaald welberigt en bezeild Smakschip, genaamt de Juffrouw Guirtje Ruis, groot 76 Voet over Steeven, 18 Voet 1 Duim wyt over de Barkhouten, 8 Voet 3 Duim holl. op zyn Uitwaatering, alles Groninger Maate, voerende omtrent 54 Lasten, staat te Emden uit de Hand te verkoopen. Wiens Gading het is, melde zig by den Boekhouder Heyke Geerds aldaar, kunnende het Inventarium nader by denzelven geïnspiceerd en de Conditionen vernomen worden, Het Schip leid tegenwoordig in den Raads Delft aldaar.

12 Folkert B. Vogel in Hiute ist ein 3 bis 4jähriges rothbraunes Mutterpferd, klein von Statur, ohne Beschlag oder Eisen, zugelaufen und von ihm angehalten worden; wem es gehöret, der kann es gegen Bezahlung der Kosten abholen, weil es schast verkauft werden wird.

13 Te Emden is door Capitain Rygart Hooppe een Lading allerbeste Sonderlandsche Koolen aangebragt. Wyns Gading het is, gelieve zig direct te melden, terwyl de Capitain hier zo lange leggen blyvt, als zy verkogt zyn. De Pryzen kan ieder zelfs akkordeeren.

14 Bey J. W. Schröder am Neuen Markt in Emden sind folgende Waaren in billigen Preisen zu haben, als Brandwein und Wein in verschiedenen Sorten, frisches sehr gutes Seltzer Wasser, Ostfrichische süsse Milchs Käse mit und ohne Kümmel, Edammer dito, Canaster und Portorico Toback in Rollen und auch in Paquete von 1, 1/2 und 1/4 Pfunden, lange Cabaal und andere Toback Pfeiffen, Raffinade und Melis Zucker, allerhand Sorten Hütche, Bremer Fluhren in allen Sorten, Segeltuch in 3 Sorten bey Rollen, Linnen und Wachstuch, und Muscovische Matten.

15 Wem mit einem messingenen und 2 eisernen Gläser Lothwinden gedient ist, der kann bey dem Herrn Kaufmann Grund in Wittmund Nachricht bekommen und kaufen.

16 Die Wittwe des weyl. Cornelius Eilers Sieben zu Esens verlangt auf Ostern künftiges Jahrs einen Schmiedegesellen, der als Grobschmidt die Arbeit gut verstehet, und als Meistertknecht agiren kann. Solte jemand die Geschicklichkeit und Lust dazu haben, der kann sich entweder mündlich oder durch postfreye Briefe bey ihr in Esens melden.



## Empfehlung des Kleebau's.

17  
 Von dem Stäcklande vor dem Herren Thore nahe bei Harders Sagemühle, so 4 Grafe oder 1200 □ R. Rheintl. groß, (260 Schritt lang, 82 Schritt breit) und 15 Jahre lang für 19 fl. 6 sbr. per Gras oder 28 rthl. 32 sbr. zur Pferde Weide vercheuret gewesen, und für neuliche Pacht-Summe auf anderweite Zeit bei weitem nicht untergebracht werden konte, hatte ich 1786 und 1787 eine gute Hafer Erndte; 1788, weil ich nur alleia die mit dem Moßrost bis auf den Kniff abgetährne Wälle gemisset, eine mittelmäßige Sommer Gersten Erndte, und in diesem Jahre von dem 1788 unter der Gerste ausgesäeten Grab. rothen Klee folgenden Nutzen.

Den 27ten Jun. wurden vom ersten Schnitt 7 tüchtig geladene Fuder eingefahren, und zuvor 1 Monat lang meine 2 Pferde, so viel sie mit Gewalt fressen wolten, grün auf dem Stall gefuttert.

Den 25ten und 26ten Jun. wurden von 478 □ Ruthen oder 1 Gras 178 □ Ruthen vom 2ten Schnitt 6 5/8 tüchtige Fuder eingefahren, 600 □ Ruthen dichen ade zur Saaterziehung, und 122 □ Ruthen zum sonstigen beliebigen Gebrauch unabh. gemähet stehen.

Das ganze Stäck würde daher vom 2ten Schnitt 15 Fuder, mithin beide Schnitte 22 Fuder Kleeheu au gebracht haben.

Unter Brüdern ist das Fuder Grab. Kleeheu 1 Pistole werth, und habe ich auch von der diesjährigen Erndte dieses Stücks 10 Fuder ad 10 rthl. in Solde in Emden verkauft, und 3 5/8 Fuder für meine Pferde anfahren lassen.

Der Ertrag des ganzen Stücks, als Heuland genuzet, würde daher 110 rthl. betragen, hievon geht aber der 2te Schnitt von 600 □ Ruthen oder der Hälfte erwehnten Stäcklandes mit 8 Fuder Heu oder 8 Pistolen ab, kommt also nur in Anschlag 60 rthl. Nutzen.

Glückt es mir mit der Klee Saat Erndte dieser 600 □ Ruthen, und will ich die ausgedroschene 8 Fuder Klee, so gewiß noch 5 Fuder Kleestroh liefern werden, für gar keinen Werth annehmen, ohngeachtet ich es nicht per Fuder für 1/2 Pistole verkaufe, weil es nach der Meinung vieler Doktoren sehr schön gewonnenen Heu gleich zu schätzen, so kan ich an Kleesaamen 533 Pfund gewinnen, so das Pfund nur zu 10 sbr. angeschlagen (hat schon 18 sbr. in Emden gegolten) 266 fl. oder 76 rthl. 12 sbr. betragen

Hiezu 13 5/8 Fuder Heu ad 1 Pistole	67	—	27	—
Das einmonatliche Grünfutter der Pferde	5	—	—	—

(Die Weide zweier Pferde bei Emden wird mit 6 Pistolen bezahlt.)

Summa des Ertrages 148 rthl. 39 sbr.

Im nächstfolgenden Blatte ein mehreres. Hier sei nur noch gesagt, daß wer mich wegen der gewonnenen Fuder-Zahl einer Lüge strafen, oder mich wegen des angegebenen diesjährigen Ertrags bemeldeten Landes bloß als Kleeheu Land betrachtet, widerlegen kan, ich 10 Pistolen verloren haben wil! Das sicherste Mittel, dieser Nachricht die so nöthwendige Glaubwürdigkeit landwirtschaftlicher Versuche zu verschaffen. Hat deankoch Misstrauen und Unglaube statt, so informire man sich durch den Augenschein vom unbeschreiblichen Nutzen des Kleebau's. Emden, den 31ten August 1789.

Besele.

18 Inard zig als Leerbors in een Cruidenierswinkel will bekeeden, adresseere zig by de Makelaar Albert Meining's tot Emden. De Brieven franco.

19 Auf Sturm's theologisches Handlexicon für Prediger und theologische Schriftsteller, und dessen Tagebuch über Gott, Religion und die Welt, steht der Pränumerations Termin, laut eines vor kurzen erhaltenen Briefes, noch bis den 20. Sept. a. c. offen, und können daher Liebhaber zu diesen beyden Werken bey mir unterzeichneten mit 1 Ducaten und 1 Laubthaler oder 4 1/2 Rthlr. in Golde pränumeriren, oder allenfalls auch subscribiren. Die Glandenbergische Hofbuchhandlung zu Eöthen verlegt diese Werke, welche ungefähr 12 Bände stark werden, und in groß Octav erscheinen. Es ist daselbst bereits der Druck derselben so fleißig betrieben, daß schon nächste Michaelmesse einige Bände abgeliefert werden können, die übrigen aber zur Ostermesse 1790 herauskommen sollen. Ohne auf den geringen Preis für ein so großes und vorzügliches Werk zu sehen, wird, wie ich hoffe, der Name eines Sturm's zur Empfehlung desselben hinreichend seyn. Etwaige Liebhaber zu obigen Werken werden ergebens ersucht, ihre Briefe franco an mich einzuschicken. Sobald ich die Exemplare erhalte, werde ich für die Vertheilung derselben unter die Herren Pränumeranten bestmög'ich Sorge tragen.  
Morden den 31. August 1789. Schulte.

### Stechbrief.

Nachdem der wegen eines Diebstahls zur Bestungs-Strafe verurtheilte Inquisit Jan Evers aus Dykhusen in der Herrlichkeit Eddens auf dem Transport nach Wesel, nach Angabe des Gefangenwärters, mit Hülfe fremder Leute zu entkommen Gelegenheit gehabt hat, als wird sämtlichen Gerichten dieser Provinz hiedurch aufgegeben, auf gedachten Jan Evers genau vigiliren und im Betretungsfall ihn sofort apprehendiren und an die hiesige Gefängnisse abliefern zu lassen.

Er ist etwa 19 Jahr alt, mittler Größe und von schwarzem Wuchs, hat blondes schlichtes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen und eine blasse Gesichtsfarbe, trug bey seiner Entweichung einen alten runden Hut, ein braun lachenes Wamms, ebendergleichen Hosen und grane Strümpfe. Anrich, den 27 August 1789.  
Königl. Preußl. Ostriessische Regierung.

### Brod, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Aarich, für den Monat Sept. 1789.

Ein Muckenbrodt von 8 1/2 Pfund	9	St.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Frankbrodt zu 5 1/2 Loth	3	
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 5 1/2 Loth	4	
Zwey dito, theils von Mucken theils von Weizen a 7 Loth	4	
Zwey Sauerbrödde zu 8 Loth	3 1/2	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	2 1/2	
die mittlere Sorte	1 1/2	
die geringere oder 3te Sorte	4	
Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	3	
das vorder Viertel	3	
(No. 36. A a a a)	die	

die mitl. Sorte, das hinter Viertel	3
das vorder Viertel	2½
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1½
Schaaß- oder Lammfleisch das beste a Pfund	2½
Schweinefleisch a Pfund	4
Metzwurst a Pf.	5½
Speck	6
Brocken dito	7
Schweinfett oder Käffel	9
Eine Tonne gut Bier	2 Mtbl. 12 St.
Ein Krug davon	1½
Eine Tonne dünn Bier	1 Mtbl. 26
Ein Krug davon	1

### Brod- Fleis- und Bier-Taxen in der Stadt Emden, für den Monat Sept. 1789.

Ein grob Rucken-Brod a 8½ Pfund	10	Schr.
8 Loth fein Rucken-Brod	1	
4 Loth weis oder Weizen-Brod	1	
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4	
die 2te Sorte	2	5
3te Sorte	2	
Schweinefleisch das Pf.	5	
Kalbfeisch die beste Sorte das Pf.	3	
die 2te Sorte	2	2½
das aemeine	1	7½
Schaaß oder Lammfleisch das beste	2	
das schlechtere	1	5
Bier das beste die Tonne	3 rl.	38
das Krug	2	
die 2te Sorte die Tonne	2 rl.	12 str.
das Krug	1	5
die dritte Sorte die Tonne	1	26
das Krug	1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne	27	
das Krug		5

### Brod- Fleis- und Bier-Taxen der Stadt Norden, für den Monat Sept. 1789.

Ein Rucken-Brod zu 12 Pfund schwer	12	str.	5 B.
½ dito	6		2½
5 Loth Schonroggen halb Rucken			5
4½ Loth Eierbrod			5
1 Pfund Rindfleisch vom besten	3		5
1 dito mittelmäßiges	2		2½
			1 dito



1 dito von schlechtern		1	5
1 dito Kalbfleisch vom besten		3	5
1 dito mittelmäßiges		2	
1 dito schlechtern			7½
1 Pfund Lammfleisch vom besten		2	5
1 dito mittelmäßiges		1	5
1 dito schlechtes		1	
1 dito Schweinfleisch		3	5
1 Tonne 12 Gulden Bier	4 rl.	24	
1 Krug in der Schenke		3	
1 dito außer der Schenke		2	2½
1 Tonne 9 Gl. Bier	3		
1 Krug in der Schenke		2	
1 dito außer der Schenke		1	5
1 Tonne 5 Gl. dito		46	
1 Krug in der Schenke		1	5
1 Krug außer der Schenke		1	
1 Tonne beste bitter dito	3		
1 Krug in der Schenke		2	
1 dito außer der Schenke		1	5
1 Tonne ordinaires bitter dito	1	46	
1 Krug in der Schenke		1	5
1 dito außer der Schenke		1	

**Brod- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat Sept. 1789.**

Ein grob Rocken Brodt zu 7½ Pfund		8	fbr. w.
dito fein Rocken Brodt zu 13 Loth		1	
dito fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl a 11 Loth		1	
dito Weizen Brodt mit oder ohne Corinten zu 9 Loth		1	
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 7 Loth		1	
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinerm oder grösserm Format nach Proportion obiger Taxe.			
Das Pfund vom besten Rindfleisch		9	
	der mittlern Sorte	2½	
	der geringsten	1	
Das Pfund vom besten Kalbfleisch		3½	
— — — — — der 2ten Sorte		2	
— — — — — der geringsten Sorte		1	
Das Pfund vom besten Lammfleisch		2½	
— — — — — mittlere Sorte		1½	
— — — — — der geringsten Sorte		1	
Die Tonne vom besten Bier	3 Kthlr.		
der Krug davon		1½	
Die Tonne vom mittel Bier	2		
der Krug davon		1	



